

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien
ivvs3@bmvit.gv.at,
beutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.09.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0089-
I/5/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Bösch/612116
Gartner/611215

Betreff: GZ. BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971)
geändert wird, Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft – Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion I – nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Ziel des vorliegenden Entwurfs zum BStG ist es, generelle **Regelungen samt diversen Verordnungsermächtigungen für die Planung, die Genehmigung, den Bau und den Betrieb von Straßenprojekten** einzuführen. Das BMLFUW begrüßt diese Absicht, um im Sinne **klar determinierter Schutz- und Genehmigungsstandards** effiziente und schnellere
Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Der vorliegende Entwurf bedarf aber in einigen
Teilbereichen – auch aufgrund der verfassungsrechtlichen Berührungspunkte mit dem
Eigentums- und Gesundheitsschutz von Betroffenen – noch einer näheren Konkretisierung.

Zu den Erläuterungen - Hauptgesichtspunkte:

Mit der UVP-G Novelle 2012 wurde die Rechtsgrundlage im UVP-Regime zur Heranziehung
besonderer Immissionsschutzvorschriften, wie die BStLärmIV BGBl. II Nr. 215/2014,
geschaffen. In den Erläuterungen zu den Hauptgesichtspunkten des vorliegenden Entwurfs
wird im 3. Absatz hingegen auf eine in „§ 24f Abs. 2 UVP-G 2000 geschaffene Möglichkeit zur
Erlassung“ verwiesen. Dies entspricht nicht der derzeitigen **Verbindung zwischen UVP-G**



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100 0, F +43 1 5131679-2525, office@bmlfuw.gv.at
BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

2000 und Materiengesetz und ist zu **berichtigen**, da im UVP-G 2000 keine Grundlage für Immissionsschutzvorschriften geschaffen wurde, sondern bestehende besondere Immissionsschutzvorschriften aus den Materiengesetzen zur Beurteilung herangezogen werden können.

Zu § 7 Abs. 3:

Der Entwurf sieht vor, dass bei der **Beurteilung von Beeinträchtigungen im Nachbarschutz** nicht mehr auf die Widmung, sondern generell auf den „Nachbar“ abzustellen wäre. Begründet wird dies mit der Vermeidung von Widersprüchen im bestehenden BStG. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Damit wird offensichtlich eine **Reduzierung des derzeitigen Schutzstandards von Menschen durch Lärmimmissionen** vorgenommen. Der Bezug auf die Widmung in § 7 Abs. 3 BStG regelt nämlich den Zeitpunkt (durch Kenntnisnahme der Gemeinde von den Straßenplanungsabsichten) für etwaige Schutzansprüche vor Lärm. Der „Nachbarbegriff“ grenzt hingegen den geschützten Kreis an Personen ab. Beide Tatbestandsmerkmale zusammen (Zeitpunkt und Schutzgut) sind notwendig, andernfalls werden nur bereits vor Ort wohnende Nachbarn (Querverweis auf § 7a Abs. 2 BStG bzw. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) geschützt.

Der mitunter frühe Zeitpunkt der Widmung für einen Schutzanspruch von Nachbarn mag für die Straßenplanung in der Praxis Probleme bereiten, dieser **Schutzanspruchszeitpunkt** hat aber einen **nachvollziehbaren Zweck im bestehenden BStG**: Es bedarf auch des Schutzes von Nachbarn, die ihre bestehende Widmung für den Bau von Objekten erst während der langjährigen Planungs-, Projektierungs-, Genehmigungs- und Bauphase einer Straße in Anspruch nehmen. Diese Reduzierung des Lärmschutzes wird vom BMLFUW daher sehr kritisch gesehen.

Zu § 7 Abs. 7 und § 7a:

In den § 7 Abs. 7 und § 7a werden **neue Verordnungsermächtigungen des BMVIT** geschaffen. Der neue § 7 Abs. 7 ermöglicht mittels VO nähere Bestimmungen für eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb einer Bundesstraße. Insbesondere der Aspekt der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den Betrieb einer Straße **steht in direktem Zusammenhang** mit § 7a als Verordnungsermächtigung für die **Immissionsregelungen** (vgl. § 9 Abs. 1 BStLärmIV: „...*unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand...*“). Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für Bau- und Betrieb einer Straße wird

wesentlich durch die notwendigen Lärmvermeidungs- und verminderungsmaßnahmen bestimmt. Im Gesetz und den Erläuterungen wären daher entsprechend dem Abschnitt II § 7 ff. BStG zumindest **grundlegende Prinzipien und Vorgaben** für die weitere Handhabung der Verwaltung durch die besagten Verordnungen notwendig (Ansatz der finalen Determinierung, da es sich um Planungsregelungen handelt) sowie durch Bezugnahme (im Gesetz oder den Erläuterungen mittels Verweis) auf die bestehenden Bestimmungen weitere Konkretisierungen notwendig. Das **Zusammenspiel dieser Regelungsbereiche** zwischen den Anforderungen für die Planung, den Bau und den Betrieb einer Straße mit den damit einhergehenden Folgewirkungen auf den Lärmschutz kommen im vorliegenden Entwurf nicht zur Geltung und sind insbesondere mit den möglichen **verfassungsrechtlich geschützten Berührungspunkten** (Gesundheitsschutz, Eigentumsschutz etc.) klar, sachlich begründet und verhältnismäßig im Gesetz und den Erläuterungen auszuführen.

In diesem Sinne wird insbesondere das **Zustimmungssurrogat** von Nachbarn in § 7a Abs. 7 des Entwurfs für nicht akzeptierte objektseitige Lärmschutzmaßnahmen **kritisch gesehen**. Als Begründung ist das Pendant in § 145b LuftfahrtG nicht direkt vergleichbar, da sich für den Lärm aus dem Luftverkehr weniger Vermeidungs- und Verminderungsoptionen ergeben, als für den Bereich des Straßenlärms (objektseitige Maßnahmen als letzte Konsequenz, vgl. § 8 Abs. 1 BStrLärmIV). Aus dem vorliegenden Entwurf wird zwar die gängige Praxis von Nebenbestimmungen in straßenrechtlichen Genehmigungsbescheiden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, der **§ 7a Abs. 3 des Entwurfs als normative Grundlage** für die Möglichkeiten der Verwaltung scheinen aber **noch nicht ausreichend konkret, klar und verhältnismäßig gefasst**: Es fehlen im Gesetzesentwurf Anforderungen, methodische Vorgaben, Bestimmungen zur Fristsetzung und deren Wirkung für dieses Zustimmungssurrogat. Auch die Erläuterungen geben keinen umfassenden Aufschluss darüber – wer, wann, zu welchem Verfahrenszeitpunkt – ein Angebot stellt, wie lange dieses Angebot aufrecht zu erhalten ist bzw. welche Wirkung es entfalten soll, um trotz ursprünglicher Verweigerung auch noch später darauf zurückgreifen zu können. In diesem Sinne stellt sich – trotz der Mündigkeit von Bürgern und Bürgerinnen – auch die Frage, inwieweit der grundrechtlich geschützte Gesundheitsschutz als staatliche Aufgabe durch eine zeitlich begrenzte Dispositionsfreiheit eines Einzelnen aufgegeben werden kann (Eigentümerwechsel, Erbschaft eines Objekts, späterer Bau trotz/wegen aufrechter Widmung etc.). Konkretere gesetzliche Vorgaben (und Erläuterungen) für die Verwaltung zur Regelung der Lärmschutzerfordernisse (mittels nachfolgender Verordnung und in den Einzelverfahren

mittels Bescheid) wären für die Rechtfertigung eines solchen Zustimmungssurrogates daher jedenfalls notwendig.

Des Weiteren darf zur Vollständigkeit auf die Stellungnahme GZ BMLFUW-UW.1.4.12/0043-I/5/2014 vom 29.7.2014 verwiesen werden.

Für den Bundesminister
DI L I E B E L